



Förderverein Elsterfloßgraben e.V.
Am Herrmannschacht 11 * 06712 Zeitz

Amtsgericht Stendal, VR 2208
Mail: elsterflossgraben@gmx.de
Homepage: www.elsterflossgraben.jimdo.com

Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Weimar

Harry-Graf-Kessler-Str. 1
99423 Weimar

Zeitz, d. 24.08.19

Standpunkt des Vorstandes zum Antrag der Thüringer Landgesellschaft mbh zum Planfeststellungsantrag „Hochwasser- schutz in Crossen- Ahlendorf an der Weißen Elster im Bereich Fluss-km 103+950 bis Fluss-km 107+200

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Förderverein Elsterfloßgraben hat mit dem zuständigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung des Elsterfloßgrabens abgeschlossen. In Thüringen ist die Gemeinde Crossen die zuständige Verwaltungseinheit für den als Gewässer 2. Ordnung deklarierten Floßgraben, sie ist zugleich Mitglied unseres Fördervereins. Daher sehen wir uns veranlasst, als Vorstand des Fördervereins Elsterfloßgraben nach Kenntnisnahme der ausgelegten Planungsunterlagen folgende Standpunkte zu vertreten bzw. folgende Einwände zu erheben:

1. Der Elsterfloßgraben als länderübergreifendes technisches Denkmal und Akteurs-Ort des Immateriellen Kulturerbes der Bundesrepublik Deutschland „Flößerei“ stellt in allen Belangen ein schützenswertes Kulturlandschaftselement dar. Aufgrund seiner aktuellen Beschaffenheit verfügt er im Falle von Überschwemmungen über geringe Selbstreinigungskräfte. Daher sind entsprechende Vorkehrungen im Rahmen des Hochwasserschutzes zu treffen.
2. Der Elsterfloßgraben ist von Gewässerprofil, Gefälle und damit von der gesamten Grundvoraussetzung her nicht als Flutgraben geeignet, würde aber laut der aktuellen Planung im Falle eines Hochwassers de facto als solcher genutzt werden. Mit dem ortsnahen Gewässerschutz der Ortschaft Ahlendorf befindet sich der Floßgraben inmitten der als Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Fläche des Sollzustandes HQ100.

3. Die von der Thüringer Landgesellschaft favorisierte Eindeichung von Ahlendorf im Bereich zwischen Bahndamm-Floßgraben und Ortslage bedeutet, den Floßgraben in die Retentionsflächen für den Hochwasserschutz direkt einzubeziehen. Damit würde der Floßgraben automatisch zum Ableiter von Hochwasser, für den er überhaupt nicht vorgesehen ist. Zugleich ist damit das Land Thüringen in der Verpflichtung, alle damit verbundenen Schäden im Hochwasserfall sofort zu beseitigen, um das ökologische Gleichgewicht in diesem sensiblen Gewässer wieder herzustellen. Der Förderverein regt an, dass der Elsterfloßgraben – analog wie in Sachsen-Anhalt und Sachsen- wieder zum Gewässer 1. Ordnung klassifiziert wird. Damit sind die Rechtsverbindlichkeiten im Schadensfall eindeutig geklärt.

4. Die vorgesehene Reaktivierung eines Altarmes der Weißen Elster erscheint als eine sinnvolle Maßnahme für den Hochwasserschutz. Damit könnte auch die Durchgängigkeit der Weißen Elster für den Fischzug entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verbessert werden. Der ursprüngliche Verlauf der Weißen Elster ist zu erhalten und er ist so zu bauen, dass stets eine ausreichende Menge an Wasser von etwa 500l/s dem Elsterfloßgraben zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichtes zugeführt werden kann. Dazu wurde im Positionspapier der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen festgelegt, dass dem Floßgraben bis zum MNQ-Abfluss der Weißen Elster mindestens 0,5 m³/s zufließen. Das ist auch deshalb bedeutsam, da der Förderverein anstrebt, im Rahmen des Strukturwandels der Braunkohleregion eine durchgängige Bespannung auf einer Länge von etwa 66 km bis zum Staubecken Schladebach zu erreichen. Mit der Einstellung des Bergbaus bis 2038 erfolgt auch die Einstellung der Versorgung mit Sümpfungswässern im Nordabschnitt. Damit ist die Austrocknung des technischen Denkmals und die damit verbundenen ökologischen Katastrophe für dieses Gewässer eine Folgereaktion. Dieser Gesichtspunkt ist für alle künftigen Planungen der Wasserversorgung des Floßgrabens zu berücksichtigen. Uns scheint, dass diese künftige Bespannung in den laufenden Planungen m Bereich Crossen keine Rolle gespielt hat. Hier erwarten wir eine Stellungnahme der zuständigen Behörden. **Die Weiße Elster ist künftig der einzige bedeutsame Zufluss für den denkmalgeschützten Floßgraben in Sachsen-Anhalt und Sachsen.**

5. Zu beachten ist weiterhin, dass das ebenfalls denkmalgeschützte Wehr am Einlass zum Elsterfloßgraben mit ausreichend Wasser zu versorgen, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, inwieweit das bei der Planung berücksichtigt wurde.

6. Aus Sicht des Betriebes des Floßgrabens und der Wasseraufteilung sehen wir den Entwurf als ausgewogen an. Seitens des Planers wurden Nachweise (Plan 72014-009-GP-LP-050 Bl.1.pdf unter Anlage 5.)

erbracht, dass der Floßgraben auch bei Niedrigwasser (1,9 m³/s) nicht trocken liegt. Allerdings ist zu beachten, dass es nicht nur um die jetzige Bespannung bis zum Abschlag in die Weiße Elster bei Schleckweda (Wetterzeube) geht, sondern um die Wasserversorgung auf einer deutlich größeren Länge. Bereits in einem Urteil des Reichsgerichts von 1936 ist festgehalten, dass „das Flußsystem so ausgebaut ist, daß das in der Elster herunterkommende Wasser von vornherein zu dem Teil, der sich durch die seit langem bestehende Einrichtung von Wehr und Einlaßschleuse ergibt, dem Floßgraben gehört. Diese Wassermenge ist die diesem Wasserlauf eigens gebührende Wassermenge, sein Ursprung. Der Floßgraben hat in der wasserwirtschaftlichen Gestaltung seine Bedeutung und Berechtigung ebensogut wie die Elster.“ Dieser höchstrichterlichen Entscheidung ist bis heute nicht widersprochen worden.

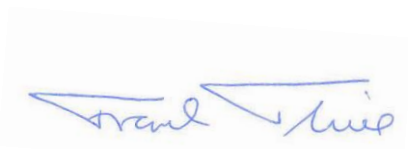
7. Gemäß den Bericht auf Seite 38 sollen mindestens 200 l/s in den Floßgraben gelangen. In Anbetracht das 1,9 m³/s den niedrigsten gemessenen Abflusswert der Weißen Elster am Pegel Gera Langenberg (66 Jahre Zeitreihe) widerspiegelt, ist die Abflussaufteilung trotz Extremereignis angemessen.
8. Aus unserer Sicht gibt es besondere Schwierigkeiten beim Rahmendurchlass zwischen dem Rückstaubereich Wehr Crossen und der Weißen Elster (s. Schnitt 72014-009-GP-RQ-040). Eine Verrohrung mit fast ganzjährigen Einstau und auf fast 90 m Länge, mit gerade einmal 1,0 m Höhe, ist schwer bzw. unmöglich zu unterhalten. Wie soll hier eine Sichtprüfung des Bauwerks erfolgen? Ablagerungen innerhalb des Kastenprofils (ca. 90 m) sind ebenfalls kaum zu entfernen. Eine solche Maßnahme würde nach unserer Auffassung zu ernsthaften Problemen führen, die Einlassmenge in den Floßgraben und die Überlaufmenge für das Wehr zu gewährleisten. **Deshalb erheben wir Einspruch gegen diese Planung der Verrohrung des ehemaligen Verlaufs der Weißen Elster in Richtung Wehr/Floßhaus.**
9. Aus unsere Sicht sollte das Kastenprofil nur im Bereich der Überfahrt und im Bereich des Einlauf- bzw. Auslaufbereiches (jeweils 5 m) vorhanden sein. Die restliche Strecke wäre beispielsweise über ein offenes Rechteckprofil Stahlbetonfertigteile herzustellen. Das Profil wäre von oben sichtbar und könnte besser unterhalten werden.
10. Im Zuge der Baumaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes fordern wir die Wiederherstellung der Floßgrabenbrücke Nr. 3 (auch häufig Nr. 2 benannt) im historischen Ambiente. Im Zuge von erforderlichen Baumaßnahmen zur Verkehrssicherheit wurde die alte Brücke im Jahr 2016 abgerissen und mit 2 Durchlauf-Betonröhren provisorisch eingerichtet. Diese Bauart erweist sich bereits jetzt als Hindernis für einen geregelten Abfluss bei erhöhtem Wasserstand. Die abgerissene Brücke war laut Unterer

Denkmalsschutzbehörde auch ein eingetragenes Kulturdenkmal. Die Gemeinde Crossen sowie die anderen Genehmigungsbehörden sehen wir in der Verpflichtung zur Wiederherstellung.

11. Unverständlich bleibt auch für uns, dass das parallel stattfindende Raumordnungsverfahren zur Kiesgewinnung im vorgesehenen Überflutungsgebiet keine Bewertung findet.
12. Der Elsterfloßgraben ist rund 65 km lang, 440 Jahre alt und damit im ökologischen Sinne nicht mehr nur als Kunstgrabensystem zu betrachten. Die ersten 100m zu untersuchen, von den 40m sandsteingemauerte Ufer sind halten wir für fachlich höchst fragwürdig und fordern eine entsprechende Begutachtung mindestens der weiteren 1200m bis zur Landesgrenze und verweisen auf wiederholte Beobachtungen von geschützten Arten wie gebänderter Prachtlibelle, grüner Keiljungfer, Laubfrosch, Fischotter, Siebenschläfer oder Eisvogel.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme in der weiteren Bearbeitung zur Planfeststellung entsprechende Berücksichtigung findet. Wir stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Thiel
1.Vorsitzender des Fördervereins Elsterfloßgraben e.V.